



MERKBLATT
für Bauherren

Naturschutz beim Bau im Vogtlandkreis

Amt für Umwelt

Baubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Errichtung baulicher Anlagen, selbständige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen oder ähnliche Veränderungen der Bodengestalt und anderer Vorhaben im **bauplanungsrechtlichen Außenbereich** stellen in der Regel einen **Eingriff** in Natur und Landschaft dar (§ 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 9 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG)).

Der Verursacher (*Bauherr*) eines solchen Eingriffs muss zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben machen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Diese Angaben sind unter anderem Vorschläge für Naturschutzausgleichs- oder Naturschutzerersatzmaßnahmen, zum Beispiel:

- Pflanzung gebietseigener Laub- und Obstgehölze sowie Hecken
- Anlegen naturnaher Kleingewässer
- Entsiegelung von Flächen

Zu vermerken sind diese Angaben im **Bauantrag** unter Verwendung der ‚**Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen**‘ (siehe unter *SMUL Sachsen – Umwelt: Natur – Biologische Vielfalt – Eingriffsregelung*).

Die Angaben müssen insbesondere betreffen:

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs
- Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Nutzung des Grundstücks, einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Vorsicht!

Biotope und Höhlenbäume

Bestimmte Biotoptypen, die regelmäßig im baurechtlichen Innenbereich vorkommen, stehen als gefährdete Lebensräume unter dem Schutz des Sächsischen Naturschutzgesetzes (§ 30 Abs. 1 und 2, Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 2. – SächsNatSchG).

Dazu gehören:

- Einzelbäume mit Baumhöhlen
- höhlenreiche Altholzinseln
- Streuobstbestände
- magere Frisch- und Bergwiesen
- Trockenmauern

Achtung!

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope führen können, sind untersagt!

Sollen Höhlenbäume und andere geschützte Biotope dennoch beseitigt werden, bedarf dies der Genehmigung der Naturschutzbehörde (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Diese führt zu allen schützenswerten Biotopen Verzeichnisse, die im Vorfeld eines Baubegehrens einsehbar sind.

Der **Antrag auf Beseitigung** ist mit entsprechender Begründung formlos im **Bauantrag** oder im Rahmen einer **Bauvoranfrage** zu stellen. Der Standort muss zeichnerisch in der Flurkarte lokalisiert werden.

Was tun bei Baumfällungen?

Schritt 1

Vor Baumfällungen bitte bei der Gemeinde nachfragen, ob eine Baumschutzsatzung existiert! Die Forderungen der Baumschutzsatzung werden durch die Gemeinden vollzogen.

Schritt 2

Außerdem bzw. zusätzlich müssen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes beachtet werden! Danach ist es untersagt, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

Ausnahme!

Ausnahme im Rahmen zulässiger Bauvorhaben ist die Entfernung geringfügigen Gehölzbestands. Ob eine solche im betreffenden Fall vorliegt, muss einzelfallabhängig beurteilt werden.

Achtung!

Die Ausnahme gilt nicht, wenn sich in den Gehölzen Nester oder andere Lebensstätten geschützter Arten (z.B. alle Vogel- und Fledermausarten) befinden!

Bitte informieren Sie uns als untere Naturschutzbehörde in diesem Fall unbedingt und stellen die Fäll- und Rodungsmaßnahmen bis zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange vorerst ein!

Tel. 03741 300 2130

Achtung Artenschutz!

Planen Sie im Zuge der Baumaßnahme, geschützte wild lebende Tierarten, d.h.

- alle europäischen Vogelarten,
- Fledermäuse,
- Hornissen

oder dauerhafte Niststätten (*auch im unbebrüteten Zustand!*) wie z.B.

- leere Schwalbennester,
- Brutnischen von Mauerseglern
- Brutnischen von Turmfalken

zu beseitigen, benötigen Sie dafür eine gesonderte Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (§ 45 Abs. 7 bzw. § 67 BNatSchG).

Der **Antrag auf Beseitigung** ist dem Bauantrag beizufügen und zu begründen.

Hintergrund:

Das Bundesnaturschutzgesetz untersagt es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

**Bitte beachten Sie hierzu auch unser Merkblatt ‚Artenschutz bei Sanierung, Bau und Abbruch‘!
Hier finden Sie weiterführende Informationen.**

Neophyten!

Vorsicht mit invasiven gebietsfremden Pflanzenarten!

Im Rahmen des weltweiten Handels wurden zahlreiche gebietsfremde Pflanzenarten in Deutschland eingeführt, sei es nun beabsichtigt (z.B. als Zierpflanze) oder unbeabsichtigt geschehen. Fakt ist, dass von gebietsfremden Pflanzenarten gravierende Beeinträchtigungen unserer heimischen Arten, ja der Funktion und Struktur heimischer Ökosysteme, ausgehen können.

Einzelne Arten bringen darüber hinaus enorme gesundheitliche Risiken für den Menschen mit sich. Daher dürfen bestimmte Pflanzenarten nicht in Verkehr gebracht werden (*Artikel 7 EU-VO 1143/2014 und § 40 BNatschG*).

Dazu gehören unter anderem:

- **Riesenbärenklau** (*Heracleum mantegazzianum*)
Gesundheitsrisiko: Heftige verbrennungsartige Hautentzündungen bei Kontakt mit Pflanzensaft!
- **Beifußblättrige Ambrosie** (*Ambrosia artemisiifolia*)
Gesundheitsrisiko: Heftige allergische Reaktionen bei Kontakt mit Pollen!
- **Knötericharten** (*Fallopia spec.*)
- **Drüsiges Springkraut** (*Impatiens glandulifera*)
- **Kanadische Goldrute** (*Solidago canadensis*)

Achtung!

Vorsätzliches oder fahrlässiges Ausbringen oder Weiterverbreiten gebietsfremder invasiver Arten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar!
§ 69 Abs. 3 Nr. 17 und Abs. 6 BNatschG

Bitte beachten Sie

Für Baumaßnahmen vorgesehene Grundstücke müssen im Vorfeld des Baubeginns auf das Vorhandensein der genannten Neophyten überprüft werden!

Die Überprüfung der Grundstücke auf das Vorhandensein der genannten Neophyten kann durch den Bauherren oder Bauplaner geschehen. Da die Pflanzen auch für Laien erkennbar sind, bedarf es hier keines speziellen Gutachters. Kommen auf dem betreffenden Grundstück die genannten Neophyten vor oder besteht auch nur ein Verdacht, muss die untere Naturschutzbehörde benachrichtigt werden!

Vorsicht! Das Verbringen von mit Pflanzensamen und/oder Pflanzenteilen kontaminierten Erdmassen birgt das Risiko, die invasive Art unerwünscht weiter zu verbreiten! Je nach Pflanzenart muss daher mit den biologisch kontaminierten Erdmassen differenziert umgegangen werden. Welche Maßnahmen geboten sind, legt die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum Bauantrag fest.

Bitte beachten Sie dazu auch unser Merkblatt ,Invasive Pflanzenarten – Erkennen, Umgang und Entsorgung von Neophyten bei Baumaßnahmen‘.

Baue ich im Schutzgebiet?

Auch im Vogtlandkreis gibt es verschiedene Formen naturschutzrechtlich ausgewiesener Schutzgebiete bzw. -objekte. In diesen Arealen sind Baumaßnahmen grundsätzlich untersagt bzw. nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

In jedem Fall ist daher die vorherige Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde und deren schriftliche Erlaubnis erforderlich! Also ist vorab zu prüfen, ob die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete betroffen sind. In diesem Falle ist möglichst frühzeitig die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen!

- Naturpark
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächennaturdenkmal
- Naturdenkmal
- Natura-2000-Gebiet (*FFH- und Vogelschutzgebiete*)
- geschützter Landschaftsbestandteil (*in diesem Fall ist nicht die untere Naturschutzbehörde sondern die zuständige Gemeinde einzubeziehen!*)

Bitte kontaktieren Sie uns! Wir sind gern behilflich.

Ihre
Untere Naturschutzbehörde
Amt für Umwelt
Sachgebiet Naturschutz

Herausgeber
Landratsamt Vogtlandkreis | Amt für Umwelt | Sachgebiet Naturschutz
Bahnhofstraße 42-48, 08523 Plauen | Tel. 03741 300 2130

Stand: Januar 2019

Informationen hierzu auch unter

www.naturschutz-vogtland.de/Arten-schuetzen/Eingriff-Ausgleich

www.naturschutz-vogtland.de/Arten-schuetzen/Artenschutz-Projekte/Neophyten

www.naturschutz-vogtland.de/Arten-schuetzen/Artenschutz-Hinweise/Baumschutz

*www.naturschutz-vogtland.de/Arten-schuetzen/Artenschutz-Hinweise/Wildtiere-und-Fundtiere/-/-Hornisse-Co-
www.naturschutz-vogtland.de/Arten-schuetzen/Artenschutz-Hinweise/Wildtiere-und-Fundtiere/-in-und-an-Gebaeuden*